

Schutzvereinigung Fondsbesitz **SVFB** e.V.

Anlegerinformation I

Rechte der Anleger als Darlehnsnehmer

Insolvenzverfahren Reithinger Bank /DBVI-Beteiligung

Anmeldungsfrist bis zum 11. Dezember 2007 / Einstellung der Zahlungen

Sehr geehrte DBVI-Anlegerinnen und Anleger,

die folgenden Informationen stellen den heutigen Stand im Insolvenzverfahren der Privatbank Reithinger dar. Sie können die individuelle Beratung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt nicht ersetzen, denn die Schutzvereinigung nimmt selber keine Rechtsberatung wahr. Die Schutzvereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele und hat unter anderem die Aufgabe, Anleger gefährdeter Investitionsprojekte zu informieren und über die Sachlage aufzuklären.

Nach unseren Erkenntnissen, sind Sie von der Insolvenz der Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG betroffen, da Sie den kreditfinanzierten Beitritt zu einem der verschiedenen Fonds der DBVI-Gruppe (DBVI AG & Co. Deutschlandfonds KG, DBVI AG & Co. 2. Deutschlandfonds KG, Ancon GmbH & Co. Europapark Rasthof KG) erklärt haben.

Auch, wenn Sie Ihre anlagefinanzierenden Darlehn nicht bei der C&H-Bank oder der Privatbank Reithinger, sondern bei Drittbanken gezeichnet haben, sind Sie von der Insolvenz betroffen, da die DBVI-Fonds nach eigenen Angaben Beträge in gesamter Höhe von ca. 25 Millionen EURO in den Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen der Reithinger Bank investiert haben. Hier sind große Teile des Fondsvermögens und damit Ihrer Kapitalanlage von der völligen Entwertung bedroht. Die Schutzvereinigung wird gegen die verantwortlichen Inhaber der Bank Strafanzeige erstatten.

Doch für die Anleger bestehen gute Aussichten, sich von den Darlehnsverträgen zu lösen, die weitere Rückzahlung verweigern und die Rückzahlung aller bereits geleisteten Darlehnsraten nebst Zinsen in Höhe der jeweiligen Insolvenzquote fordern zu können.

Denn ein Großteil der Darlehnsverträge wurde nicht von den Anlegern, sondern von der Procurator GmbH aus München unterzeichnet. Die hierzu ermächtigenden Treuhändervollmachten und damit der abgeschlossenen Darlehnsverträge sind nach derzeitiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes unwirksam.

Auch diejenigen Anleger, die ihre Darlehnsverträge selbst unterzeichnet haben, sind nicht schutzlos. Es besteht der Verdacht, dass die Treuhänderin, die Procurator GmbH, verdeckte Provisionszahlungen (sogenannte Kick-Back-Zahlungen) aus der Vertriebskette der Fondsgesellschaften erhalten hat. Hierüber wurde im Anlageprospekt nicht aufgeklärt. Weiterhin gingen die Anleger zu Recht davon aus, dass die DBVI-Fonds die ihnen anvertrauten Gelder in den Kauf werthaltiger Immobilien investieren. Stattdessen sind Inhaberschuldverschreibungen der hauptsächlich kreditausreichenden Bank gezeichnet worden, womit die Gesellschafter der Bank ein Schneeballsystem in Gang gesetzt haben. Auch hierüber klärt der Fondsprospekt nach Ansicht von Experten unzureichend auf.

Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

I.

Sie als betroffener Anleger müssen jetzt handeln, um die weitere jahrelange Belastung mit Darlehnszahlungen zu vermeiden. Alle Forderungen gegen die Reithinger Bank, wie z.B. die Rückforderung der gezahlten Darlehnsraten, müssen unverzüglich zur Tabelle mit Formblatt sowie Forderungs- und Zinsberechnung angemeldet werden.

Die gerichtliche Anmeldefrist lief bis zum 05.01.2007. Diese ist anlässlich des Prüfungstermins vom 26.04.2007 bis zum

11. Dezember 2007

verlängert worden. Es besteht demnach immer noch die Möglichkeit einer gerichtskostenfreien Nachmeldung.

Bereits am 01.02.2007 fand in Friedrichshafen der erste Berichtstermin im Insolvenzverfahren Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG statt, an dem auch die mit der Schutzvereinigung Fondsbesitz e.V. verbundenen Vertragsanwälte teilgenommen haben. Am 26.04.2007 haben unsere Vertragsanwälte in Konstanz am Bodensee auch den Prüfungstermin im obigen Verfahren für uns wahrgenommen. Anwesend waren außer der Rechtspflegerin und dem Insolvenzverwalter noch zwei Anlegervertreter und sechs weitere Gläubiger.

Der Insolvenzverwalter teilte mit, dass der größte Teil des Vermögens der Reithinger Bank in den Darlehnsforderungen gegen Anleger verschiedener Fonds besteht. Derzeit stehen den angemeldeten Forderungen in Höhe von ca. 226 Mio. EUR Aktiva in Höhe von 22 Mio. EUR gegenüber. Bislang werden jeden Monat aus Darlehnsrückzahlungen weitere 650 TEUR eingenommen, so dass mit einer Abschlussquote im Insolvenzverfahren zu rechnen ist. Gleichzeitig bestehen Forderungen gegen Darlehnsnehmer in Höhe von ca. 90 Mio. EUR. Diese Forderungen will der Insolvenzverwalter möglichst weitgehend betreiben. Daher wurden alle Ansprüche von DBVI-Anlegern vorläufig bestritten.

In einem anschließenden Gespräch mit dem Insolvenzverwalter konnte allerdings eine vorläufige Abstimmung dahingehend erzielt werden, dass alle durch unsere Vertragsanwälte vertretene Mandanten ihre Zahlungen an die Reithinger Bank sogleich einstellen können, ohne dass der Insolvenzverwalter die Darlehnsverträge fristlos kündigen wird. Fortgezahlte Leistungen an den Insolvenzverwalter könnten aus Rechtsgründen nicht rückforderbar sein, wenn sie weiterhin vorbehaltlos gezahlt werden.

Der weitere Verlauf des Verfahrens hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- a) Fortbestand der Rechtsprechung zur Unwirksamkeit der an die Procurator GmbH erteilten Vollmachten wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz,
- b) Einwendungen der Darlehnsnehmer gegen die Darlehnsabwicklung (Hingabe von Inhaberschuldverschreibungen, Kick-Back-Zahlungen an die Procurator GmbH mit Wissen und Willen der Reithinger Bank),
- c) Klärung der Inhaberschaft der Darlehnsforderungen zwischen dem Insolvenzverwalter und den DBVI-Fonds (Abtretung).

Das Gericht vertagte schließlich den Prüfungstermin auf

Dienstag, den 11. Dezember 2007, 11.00h, AG Konstanz.

Nur Inhaber angemeldeter Forderungen haben Anspruch auf Beteiligung an der Insolvenzmasse!

Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

II.

Sie können nach Absprache mit dem Insolvenzverwalter unabhängig davon, ob Sie den Darlehnsvertrag selbst unterschrieben haben oder nicht, nach einer entsprechenden Erklärung die weitere Zahlung einstellen und die letzten ein oder zwei Lastschriften (6-Wochen-Frist) durch Ihre Hausbank zurückholen lassen. Sie sollten alle stornierten und künftigen Darlehnsraten jedoch sicherheitshalber gesondert anlegen bis der Verfahrensausgang feststeht.

Zugleich sollten Sie die Fristverlängerung nutzen, um Ihre berechtigten Ansprüche zur Insolvenztabelle anzumelden. Damit wahren Sie die Chance, an einer zukünftigen Insolvenzquote beteiligt zu werden.

Gerne können sowohl die formgerechte Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle als auch der Widerruf einer bestehenden Lastschriftermächtigung durch unsere Vertragsanwälte oder einen anderen Anwalt Ihres Vertrauens für Sie übernommen werden. Die einheitliche Interessenvertretung und einheitliche Leitung der Anleger wird jedoch erfahrungsgemäß erschwert, wenn zu viele Anwälte dem Insolvenzverwalter als Verhandlungspartner gegenüber stehen.

Zur Anmeldung Ihrer Ansprüche übersenden Sie bitte folgende Unterlagen:

- die beiliegende Anlegerauskunft nebst Vollmacht,
- Kopien des Darlehns- und Treuhandvertrages und des aktuellen Kontoauszugs,

Für Rückfragen auch bezüglich der Kosten stehen u.a. Herr Rechtsanwalt Speicher (0211-558617) und Herr Rechtsanwalt Dr. Schulte (0211-558612) selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Hans-Joachim Ahnert
Hauptgeschäftsführer

P.S.: Aktuelle Informationen über den weiteren Verlauf finden Sie auch auf unserer Homepage

<http://www.svfb.de>